

SATZUNG DES VEREINS  
„FÖRDERVEREIN DES FRANZISKANERGYMNASIUMS BOZEN -  
GYMNASIALVEREIN ODV“

1. Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Franziskanergymnasiums Bozen - Gymnasialverein ODV“, in Kurzform „Gymnasialverein ODV“, und ist ein nicht anerkannter Verein privaten Rechts mit Sitz in Bozen, Italien.

2. Zweck

Der Verein hat folgenden Zweck, den er vornehmlich auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol verfolgt, wobei die nachstehende Reihung keinerlei Vorzug eines Ziels vor einem anderen begründet:

- Förderung der humanistischen Ausbildung und Kultur im Allgemeinen durch Sichtbarmachung der schulischen Tätigkeit am Franziskanergymnasium, und Vertretung des humanistischen Gedankens in der Öffentlichkeit;
- Förderung der am Franziskanergymnasium (mit Sitz in der Vintlerstraße 23, 39100 Bozen) gelegenen und betriebenen Bildungseinrichtungen aller Schulstufen, auch durch Maßnahmen zum baulichen Erhalt der Schulgebäude;
- Förderung der Schulgemeinschaft am Franziskanergymnasium, insbesondere unter ehemaligen Schülern und Lehrern;
- finanzielle Förderung von Schülern aus einkommensschwachen Familien am Franziskanergymnasium;
- Förderung, Unterstützung und Erhaltung der dem Schulbetrieb am Franziskanergymnasium nützlichen und förderlichen Einrichtungen (wie etwa: Naturhistorisches Kabinett, Schulbibliothek etc.) inklusive Geräte und Materialien;
- Unterstützung des Franziskanergymnasiums bei seiner strategischen Ausrichtung;
- Organisation von Gesprächsrunden und Vorträgen zu gesellschaftsrelevanten Themen.

Der Verein ist unpolitisch.

### 3. Fehlende Gewinnabsicht und Ehrenamtlichkeit

Der Verein ist im Bildungs- und Ausbildungsbereich sowie der beruflichen Fortbildung tätig, und übt dabei auch mit Bildungsabsicht kulturelle Tätigkeiten sozialen Zuschnittes aus. Weiters kümmert sich der Verein um die Aufwertung von Kulturgütern („educazione, istruzione e formazione professionale nonché attività culturali di interesse sociale con finalità educativa“ und „interventi di tutela e valorizzazione del patrimonio culturale“, je im Sinne von Art. 5 GvD Nr. 117/2017, Abs. 1, Buchstaben d) und f)).

Der Verein arbeitet ohne jegliche Gewinnabsicht. Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht und die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt. Mit Ausnahme jener eventuellen Mitglieder des Kontrollorgans, die die Voraussetzungen gemäß Art. 2397 Abs. 2 ZGB aufweisen, kann den Mitgliedern der Vereinsorgane lediglich der Ersatz der bei der Ausübung ihrer Funktionen tatsächlich entstandenen und dokumentierten Kosten zugestanden werden.

Das Vereinsvermögen und dessen Einkünfte jeglicher Art sind im Sinne und nach Maßgabe von Art. 8 GvD Nr. 117/2017 ausschließlich der statutarischen Tätigkeit vorbehalten, um auf diese Weise staatsbürgerliche, solidarische und gemeinnützige Ziele zu erreichen.

Soweit dies nicht gesetzlich erlaubt sein sollte, ist es dem Verein im Sinne und nach Maßgabe von Art. 8 GvD Nr. 117/2017 untersagt, direkt oder indirekt Gewinne oder Reservefonds oder andere Vermögenswerte auszuschütten.

Der Verein erbringt seine Leistungen auch zugunsten von Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sind.

Bei Auflösung des Vereins gelten die Vorgaben nach Art. 13.1 dieser Satzung.

Die Mitglieder des Ausschusses werden demokratisch aus den Reihen der Mitglieder gewählt und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die ehrenamtliche Tätigkeit des Vereins wird vorwiegend durch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder ausübt, und die ehrenamtliche Tätigkeit überwiegt in jedem Fall gegenüber der lohnabhängigen und/oder der freiberuflichen Tätigkeit.

Die Anzahl der eingesetzten entlohnten Arbeitskräfte darf maximal halb so hoch sein wie die Anzahl der für den Verein tätigen Freiwilligen.

#### 4. Vermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus beweglichen und allfälligen unbeweglichen Gütern und speist sich aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Einkünften aus der Vereinstätigkeit
- Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen
- Beiträgen Dritter, darunter auch der öffentlichen Hand
- Einkünften anderer Natur.

#### 5. Dauer

Die Dauer des Vereins ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

#### 6. Mitglieder

##### 6.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die sich dazu verpflichten, die Satzung und die eventuell erlassene Geschäftsordnung und/oder Durchführungsbestimmungen vorbehaltlos einzuhalten und einen Aufnahmeantrag stellen.

Aufnahmeanträge sind an den Ausschuss zu richten. Dem Ausschuss steht es frei, Aufnahmeanträge anzunehmen oder innerhalb von 60 Tagen begründet abzulehnen. In Ermangelung einer Ablehnung gilt der Antrag mit Ablauf des 60. Tages als stillschweigend angenommen. Gegen die Ablehnung kann binnen 30 Tagen ab Mitteilung derselben Berufung beim Schiedsgericht eingereicht werden.

Ein Aufnahmeantrag kann frühestens ein Jahr nach erfolgter Ablehnung erneut gestellt werden.

Sofern ein Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden sollte, wird die Aufnahme erst nach Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

Mitgliedern kann für besondere Dienste durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## 6.2 Rechte der Mitglieder

Volljährige Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Rechte der minderjährigen Mitglieder werden über deren Erziehungsbeauftragte ausgeübt.

Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken und alle Dienste und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und deren Einrichtungen weisungs- und bestimmungsgetreu zu nutzen.

Das passive Wahlrecht kann ausschließlich von volljährigen Mitgliedern ausgeübt werden.

## 6.3 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den etwaig festgesetzten Mitgliedsbeitrag innerhalb 31. Juli eines jeden Jahres zu bezahlen. Tritt ein Mitglied während des laufenden Jahres ein, ist jedenfalls der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und sich an dessen Satzungen, an Geschäftsordnungen und/oder Durchführungsbestimmungen, sofern erlassen, sowie Beschlüsse zu halten.

## 6.4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder, sofern festgesetzt, durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre. Wird der Mitgliedsbeitrag im Laufe eines Geschäftsjahres erst nach dem 31. Juli entrichtet, ruhen die Mitgliedsrechte bis zur etwaigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder bis zum Ausschluss wegen Nichtzahlung mit Ende des betreffenden Geschäftsjahres.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich und dem Ausschuss schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschuss kann ein Mitglied wegen Missachtung der Satzung, der Geschäftsordnung und/oder Durchführungsbestimmungen, sofern erlassen, oder der Beschlüsse der Vereinsorgane vom Verein ausschließen oder weil das Mitglied den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigt oder dessen Zielsetzungen entgegenarbeitet oder die von der Satzung vorgesehenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Gegen den Beschluss des Ausschusses kann das betroffene Mitglied binnen 30 Tagen ab Mitteilung desselben Berufung beim Schiedsgericht einlegen.

## 7. Organe

### 7.1 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Ausschuss
- der Vorsitzende und sein Stellvertreter
- das Kontrollorgan
- das Schiedsgericht

### 7.2 Amtsdauer

Die Mitglieder des Ausschusses und das Kontrollorgan bleiben drei Jahre im Amt und sind unmittelbar wiederwählbar.

## 8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Jedes Mitglied verfügt bei der Mitgliederversammlung über ein Stimmrecht. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Vertretungen sind nicht zugelassen.

### 8.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Ausschuss je nach Bedarf einberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor Abhaltung derselben mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung, entweder durch eine angemessene Veröffentlichung in den Medien oder durch Aushang im Schaukasten des Franziskanergymnasiums.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Darüber hinaus hat der Ausschuss die Mitgliederversammlung auf begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel (1/10) der Mitglieder einzuberufen.

### 8.2 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

In zweiter Einberufung, die innerhalb eines Monats nach der ersten erfolgen muss, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

### 8.3 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Ausschusses und des Kontrollorgans und deren Abberufung;
- b) die Genehmigung von Haushaltsvoranschlag und Jahresabschlussrechnung und, so weit erstellt, der (Sozial-)Bilanz, der Geschäftsordnung und der Durchführungsbestimmungen;
- c) die Entlastung des Ausschusses;
- d) Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen;
- e) Beschlussfassungen zu den übrigen Sachbereichen, in denen die Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 25 Abs. 1 GvD Nr. 117/2017 über unabdingbare Zuständigkeiten verfügt.

### 8.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Abänderung der Satzung bedarf es jedenfalls der Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder in geheimer Wahl, sofern dies von wenigstens einem Zehntel (1/10) der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, welche vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

### 8.5 Vorsitz und Stimmzähler

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins und bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, es sei denn, die Mitgliederversammlung sollte es für notwendig erachten, einen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu wählen.

Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Stehen Wahlen an, ernennt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und die Stimmzähler, welche das zu erstellende Wahlprotokoll unterzeichnen.

## 9. Ausschuss

Der Ausschuss ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus drei bis sieben Vereinsmitgliedern, die direkt von der Mitgliederversammlung gewählt werden, welche vorab entscheidet, aus wie vielen Mitgliedern der Ausschuss von Mal zu Mal besteht.

Es steht dem Ausschuss frei, Beiräte zu kooptieren, welche jedoch kein Stimmrecht haben.

Der Ausschuss besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter;
- b) dem Schatzmeister;
- c) dem Schriftführer;
- d) den etwaigen sonstigen gewählten Beiräten;
- e) den etwaigen kooptierten Beiräten.

Eine Person kann innerhalb des Ausschusses mehrere Funktionen innehaben, hat aber immer nur ein Stimmrecht.

### 9.1 Wahlen des Ausschusses

Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob der Ausschuss

- a) in einem einzigen Wahlgang, oder
- b) in getrennten Wahlgängen mit Zuweisung der Funktionen ermittelt wird.

Wird die Wahl in einem einzigen Wahlgang durchgeführt, wählt der Ausschuss unter sich Vorsitzenden, Stellvertreter, Schatzmeister und Schriftführer.

Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet eine Stichwahl.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 8.4.

Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird dasselbe bei der ersten darauf folgenden Mitgliederversammlung im Zuge eines eigenen Wahlganges ersetzt. Das neu gewählte Ausschussmitglied verfällt gleichzeitig mit dem gesamten Ausschuss. Sinkt die Anzahl der ursprünglich durch die Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder um mehr als die Hälfte, haben die verbliebenen Ausschussmitglieder eine außerordent-

liche Mitgliederversammlung zur Neuwahl der gesamten Ausschusses einzu-berufen und dürfen ab dem Zeitpunkt, zu welchem ihre Anzahl unter die Mindestzahl gesunken ist, nur noch ordentliche Verwaltungshandlungen setzen.

## 9.2 Aufgaben und Beschlussfassung des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut Art. 2 dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- b) Durchführung der von der Mitgliederversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
- e) Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung samt Bilanz sowie, soweit gesetzlich verpflichtend, der (Sozial-)Bilanz samt allfälliger Veröffentlichung nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;
- f) Erstellung einer allfälligen Geschäftsordnung und/oder Durchführungsbestimmungen zur Satzung;
- g) Führen der gesetzlich vorgesehenen Register und Bücher.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Ausschusses unter mit Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor den jeweiligen Sitzungen schriftlich, auch via elektronischer Post, bekanntzugeben.

Über den Verlauf der Sitzungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## 10. Vorsitzender

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und ist der gesetzliche Vertreter desselben. Bei Verhinderung wird er durch den Stellvertreter ersetzt.

## 11. Kontrollorgan

Die Mitgliederversammlung wählt das Kontrollorgan, bestehend aus einem oder drei Mitgliedern nach Ermessen der Mitgliederversammlung.

Dem Kontrollorgan wacht über die Einhaltung von Gesetzesbestimmungen und Satzung sowie der Grundsätze einer korrekten Vereinsverwaltung, auch im Hinblick auf die Angemessenheit des Organigramms des Vereins. Ihm obliegt auch die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung inklusive Bilanzen sowie die Kontrolle der Geschäfts- und Finanzgebarung des Vereins.

Das Kontrollorgan berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

## 12. Schiedsgericht

Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, alle Streitfälle, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis und/oder der Auslegung von Satzung, etwaigen Durchführungsbestimmungen sowie Beschlüssen von Verein und Organen ergeben, der ausschließlichen und endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichtes zu übergeben.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die wie folgt bestellt werden:

- Jede Partei bestellt in der Klage und in der Klagebeantwortung einen Schiedsrichter. Sind mehr als zwei Parteien am Verfahren beteiligt und erzielen sie über die Bestellung eines oder beider Schiedsrichter keine Einigung, so werden der oder die fehlenden Schiedsrichter über Antrag der beflisseneren Partei vom Präsidenten des Landesgerichtes Bozen bestellt;
- wird die Namhaftmachung von einer, mehreren oder allen Parteien nicht vorgenommen, und fehlen aus diesem Grund einer oder beide Schiedsrichter, so werden der oder die fehlenden Schiedsrichter auf Antrag der beflisseneren Partei vom Präsidenten des Landesgerichtes Bozen bestellt;
- der dritte Schiedsrichter, der die Aufgabe des Senatsvorsitzenden übernimmt, muss Jurist sein und wird von den beiden Parteienschiedsrichtern im Einverständnis ernannt, oder, in Ermangelung eines solchen, auf Antrag der beflisseneren Partei vom Präsidenten des Landesgerichtes Bozen.

Das Schiedsgericht entscheidet, im Sinne von Art. 808-ter der italienischen Zivilprozessordnung und in ausdrücklicher Abweichung von Art. 824-bis der-

selben, als freies Schiedsgericht und nach Billigkeit. Es ist an keine Formvorschrift gebunden, hat den Parteien aber jedenfalls gleichberechtigt Fristen für schriftliche Stellungnahmen einzuräumen.

Das Verfahren wird in deutscher Sprache abgewickelt, und das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Bozen.

Unbeschadet der vorstehenden Absätze dieses Artikels gilt jedenfalls der Gerichtsstand Bozen für vereinbart. Dem Verein steht es trotz dieser Schiedsklausel frei, Forderungen, Gegenforderungen und Einwendungen entweder vor dem Schiedsgericht oder vor dem zuständigen ordentlichen Gericht geltend zu machen.

### 13. Auflösung und Schlussbestimmungen

#### 13.1 Auflösung des Vereins

Das bei Auflösung des Vereines anfallende Vermögen ist, im Sinne einer von der Vollversammlung zu treffenden Entscheidung, einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Tätigkeit zu übertragen.

#### 13.2 Schlussbestimmungen

Auf alle von den Satzungen nicht oder nicht vollständig geregelten Fälle findet italienisches Recht Anwendung, insbesondere die Bestimmungen des Art. 36 u. ff. ZGB sowie die anwendbaren Bestimmungen des GvD Nr. 117/2017.